

Anlage 1

Allgemeine Vertragsbedingungen der Kurparkklinik - Fachklinik für Orthopädie und Innere Medizin (Klinikgesellschaft Heilbad Heiligenstadt mbH) in Heilbad Heiligenstadt (AVB)

Vorbemerkung:

Die Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt ist eine Rehabilitationsklinik, mit Abteilungen in den Bereichen

- Orthopädie
- Innere Medizin/Kardiologie

§ 1 Geltungsbereich, Rechtsverhältnis

- (1) Die AVB gelten, soweit nichts anders vereinbart ist, für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt und den Rehabilitanden im Rahmen der Privatbehandlung. Das diesbezügliche Rechtsverhältnis ist rein privatrechtlicher Natur.
- (2) Die AVB werden für Rehabilitanden wirksam, wenn diese jeweils ausdrücklich darauf hingewiesen wurden, von ihrem Inhalt in zumutbarer Weise Kenntnis erlangen konnten, und sich mit ihrer Geltung einverstanden erklärt haben.

§ 2 Privatbehandlung

Die vorliegenden AVB regeln die Privatbehandlungen auf Selbstzahlerbasis.

§ 3 Leistungsumfang

- (1) Das Vertragsangebot der Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt für Privatbehandlungen erstreckt sich nur auf diejenigen Leistungen, für die die Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt nach ihrer medizinischen Zielsetzung personell und sachlich ausgestattet ist. Sie umfasst
 - a) die Unterkunft, Verpflegung, Pflege und sonstige Versorgung, sowie die in diesem Rahmen anfallenden Sachkosten und für die Rehabilitationsbehandlung erforderlichen Arzneimittel bei stationärer Privatbehandlung,
 - b) ausgewählte Heilmittel und Anwendungen, sowie
 - c) ärztliche Leistungen.

Leistungen der Klinik und von Dritten, die zur Behandlung interkurrenter Erkrankungen erbracht werden, zählen nicht zu den gem. § 4 vergüteten Rehabilitationsleistungen; als interkurrente Erkrankung gilt eine Krankheit, die nicht im ursächlichen Zusammenhang mit dem Rehabilitationszweck steht, wegen der sich der Rehabilitand in der Klinik befindet, und deren sofortige bzw. weitere Behandlung zur Erzielung des Heilerfolgs notwendig ist.

Ebenfalls kein Gegenstand der durch die Vergütung nach § 4 abgegoltenen Klinikleistungen sind Hilfsmittel, die dem Rehabilitanden bei Beendigung des Klinikaufenthalts mitgegeben werden (z. B. Krankenfahrstühle, Unterarmgehstützen u. a.).

- (2) Die stationäre Privatbehandlung erfolgt in den Bereichen Orthopädie und Innere Medizin/Kardiologie.
- (3) Die Leistungspflicht der Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt beginnt mit der stationären Aufnahme des Rehabilitanden und endet mit dessen Entlassung (vgl. § 5 Absatz 3).

§ 4 Entgelt und Abrechnungsweise

- (1) Der Rehabilitand ist als Selbstzahler im Rahmen der Privatbehandlung zur Entrichtung des Entgelts für die Leistungen der Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt verpflichtet, ungeachtet einer etwaigen Erstattung durch die beamtenrechtliche Beihilfe und/oder eine private (Zusatz-) Versicherung. Rechnungsadressat ist dementsprechend stets und alleine der jeweilige Rehabilitand.
- (2) Leistungen der Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt für die Unterkunft in einem Mehrbettzimmer, Verpflegung und Pflege, allgemeinen ärztliche Versorgung sowie die in diesem Rahmen

anfallenden Sachkosten für die stationäre Rehabilitation werden gegenüber dem Rehabilitand mittels Tagessatz, entsprechend der jeweils aktuellen Preisliste für Tagessätze, vergütet und von der Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt abgerechnet.

- (3) Der Aufnahme- und Entlassungstag werden als ein Tag berechnet.
- (4) Die im Rahmen der stationären (Anschluss)-Rehabilitation anfallenden Arzneimittel, Heilmittel, Anwendungen, Psychotherapien und Trainingsmaßnahmen werden entsprechend der Einkaufspreise bzw. der Hauspreisliste für Therapien (nicht im Pauschalsatz enthalten) gesondert vergütet und von der Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt in Rechnung gestellt. Ebenfalls wird bei Vorliegen einer Pflegestufe lt. Barthel-Index bzw. bei einem entsprechenden Aufnahme-Barthel ein Aufschlag zum Tagessatz (lt. Anlage 2) in Rechnung gestellt.

Inhalt und Umfang der notwendigen Arzneimittel, Heilmittel, Anwendungen, Psychotherapien und Trainingsmaßnahmen werden von der Klinik abhängig vom Befund der ärztlichen Eingangsuntersuchung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB festgelegt, und im Laufe des Klinikaufenthalts an die Notwendigkeiten der Behandlung des Rehabilitanden angepasst. Der konkrete Inhalt dieser Therapien wird von der Klinik in einem ständig fortzuschreibenden schriftlichen Therapieplan für den einzelnen Rehabilitanden bestimmt.

- (5) Der Rehabilitand hat die Möglichkeit für ein zusätzliches Entgelt gemäß der Preisliste die Unterkunft in einem Einzelzimmer mit oder ohne besonderen Komfort zu wählen. Außerdem kann die Unterbringung einer Begleitperson im Zimmer des Rehabilitanden bestellt werden.
- (6) Ärztliche Leistungen die im Rahmen einer wahlärztlichen Vereinbarung erbracht werden, werden nach den Bestimmungen der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) gesondert in Rechnung gestellt. Der Rehabilitand kann die GOÄ in der jeweils aktuellen Fassung in der Abteilung Chefarztsekretariat einsehen. Zu den Abrechnungsmodalitäten siehe „Vereinbarung zu wahlärztlichen Leistungen“.
- (7) Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussberechnung der Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt nicht enthalten sind, und die Fehlerberichtigung bleiben vorbehalten.
- (8) Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung fällig. Der Verzug beginnt, auch ohne eine gesondert zugestellte Mahnung, 30 Tage nach diesem Zeitpunkt. Die Abrechnung erfolgt durch die Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt.
- (9) Die Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt kann von dem Rehabilitanden für die entstandenen und voraussichtlich entstehenden Entgelte einen angemessenen Vorschuss fordern.

- (10) Eine Aufrechnung gegenüber den Entgelten der Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt mit bestrittenen und/oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

§ 5 Aufnahme, Verlegung, Entlassung und Beurlaubung

- (1) Rehabilitanden werden in der Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt aufgenommen, wenn sie einen Privatbehandlungsvertrag abgeschlossen haben.
- (2) Rehabilitanden können klinikintern in eine andere Abteilung verlegt werden, wenn dies medizinisch notwendig ist.
- (3) Der Rehabilitand wird mit Ablauf des gemäß Abschnitt III Nr. 1 des Behandlungsvertrags vereinbarten Zeitraums entlassen.

Eine vorzeitige Beendigung der Rehabilitationsbehandlung kann von der Klinik darüber hinaus bestimmt werden, wenn eine Fortsetzung der stationären Rehabilitation aus medizinischen oder sonstigen Gründen nicht mehr angebracht ist.

Darüber hinaus wird der Rehabilitand entlassen, falls er dies ausdrücklich wünscht und falls dies entgegen ärztlicher Beurteilung und Empfehlung erfolgt, eine entsprechende Erklärung mit der Aufklärung über die Notwendigkeit der Fortsetzung der stationären Rehabilitation unterzeichnet.

- (4) Am Tag der Entlassung ist das Klinikzimmer bis 9.00 Uhr zu verlassen. Ab diesem Zeitpunkt kann das Zimmer nicht mehr zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Beurlaubungen sind mit einer stationären Rehabilitation in der Regel nicht vereinbar. Während einer stationären Rehabilitation werden Rehabilitanden daher nur aus zwingenden Gründen, nur mit Zustimmung des verantwortlichen Behandlers, sowie gegen Unterzeichnung einer entsprechenden Erklärung durch den Rehabilitanden beurlaubt.

§ 6 Aufzeichnungen und Daten

- (1) Krankengeschichten, insbesondere Krankenblätter, Untersuchungsbefunde, Röntgenaufnahmen und andere Aufzeichnungen, die im Rahmen eines Aufenthalts angefertigt werden, sind Eigentum der Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt.

- (2) Rehabilitanden haben keinen Anspruch auf Herausgabe der Originalunterlagen.
- (3) Das Recht des Rehabilitanden oder eines von ihm Beauftragten auf Einsicht in die Aufzeichnungen und/oder auf Überlassung von Kopien und die Auskunftspflicht des verantwortlichen Behandlers bleiben unberührt.
- (4) Die Verarbeitung der Daten einschließlich ihrer Weitergabe erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, insbesondere der Bestimmungen über den Datenschutz, der ärztlichen Schweigepflicht und des Sozialgeheimnisses.

§ 7 Eingebachte Sachen

- (1) Zurückgelassene Sachen gehen in das Eigentum der Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt über, wenn sie nicht innerhalb von 12 Wochen nach Aufforderung des Rehabilitanden abgeholt werden. In der Aufforderung wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass andernfalls auf den Herausgabeanspruch verzichtet wird und die zurückgelassenen Sachen nach Ablauf der Frist folglich in das Eigentum der Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt übergehen.
- (3) Absatz 1 gilt nicht für Nachlassgegenstände. Die Aufbewahrung, Herausgabe und Verwertung dieser Sachen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Haftungsbeschränkung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen, die in der Obhut des Rehabilitanden bleiben, haftet die Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das Gleiche gilt für den Verlust von Geld oder Wertsachen, die nicht der Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt zur Verwahrung übergeben wurden.
- (2) Haftungsansprüche müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntniserlangung von einem Abhandenkommen oder einer Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden und für den Fall der Zurückweisung der Ansprüche von Seiten der Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt innerhalb einer Frist von weiteren drei Monaten ab der Bekanntgabe der Zurückweisung der Ansprüche eingeklagt werden.
- (3) Besteht der Rehabilitand entgegen dem ärztlichen Rat auf die Entlassung (§ 5 Ziffer 3) oder verlässt er eigenmächtig die Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt, so haftet diese nicht für etwaige hieraus entstehende und für den Rehabilitanden nachteilige Folgen.

§ 9 Zahlungsort, Gerichtsstand

- (1) Der Rehabilitand hat seine Zahlungsverpflichtungen aus dem abgeschlossenen Privatbehandlungsvertrag auf seine Gefahr und Kosten hin in Heilbad Heiligenstadt zu erfüllen.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Privatbehandlungsvertrag ist Amtsgericht Heilbad Heiligenstadt.

§ 10 Hausordnung

Es gilt die Hausordnung der Kurparkklinik Heilbad Heiligenstadt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese AVB treten am 01.08.2021 in Kraft. Änderungen sind vorbehalten. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung.